



Bau- und Umweltdepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Stadtrat Gossau
Bahnhofstrasse 25
9201 Gossau

29. Juni 2026

zur gemeinsamen Eröffnung mit Geschäft 26-2636

Geschäft Nr. 26-2684
Gemeinde Gossau: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG)
folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Albertschwilerbach,
Umlegung auf Parzelle 2179, Abschnitt km 0.430 bis 0.520**
- **Änderung Schutzverordnung (HFUG 21)**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

Die am 1. Juni 2011 in Kraft getretene revidierte Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes verpflichtet die Kantone, den Gewässerraum entlang von Flüssen, Bächen und Seen festzulegen. Damit sollen die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung sichergestellt werden. Für den Albertschwilerbach im Abschnitt km 0.430 – 0.520 wird der Gewässerraum nach Art. 36a Gewässerschutzgesetz (SR 814.20; abgekürzt GSchG) festgelegt. Im Zusammenhang mit der Erweiterung eines bestehenden Stalls und dem dadurch erforderlichen Wasserbauprojekt wird die Festlegung des Gewässerraums der Gesamtgewässerraumfestlegung vorgezogen.

Neben dem Wasserbauprojekt und der Festlegung des Gewässerraums erfordert das vorliegende Bauvorhaben auch eine Anpassung der Schutzverordnung. Konkret wird die geschützte Hecke (HFUG 21) gerodet und entlang des neu angelegten Bachlaufs durch eine Ersatzpflanzung ersetzt.



Die öffentliche Mitwirkung wurde durchgeführt. Der Stadtrat hat den Sondernutzungsplan und die Änderung der Schutzverordnung am 6. November 2025 erlassen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 24. November bis 23. Dezember 2025. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

2 Erwägungen

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren.

2.1 Allgemeine Anforderungen

Die Interessen sind dokumentiert. Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Die Erwägungen aus der Vorprüfung sind in die Unterlagen eingeflossen. Der Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

2.2 Gewässerraumdimensionierung

Die Gewässerraumfestlegung korrespondiert mit den vorgesehenen Massnahmen im Rahmen des Wasserbauprojekts. Die gewählte Gewässerraumbreite ist zweckmässig. Der Gewässerraum erfüllt die wasserbaulichen und ökologischen Anforderungen.

2.3 Anpassung der Schutzverordnung

Die zur Rodung vorgesehene geschützte Hecke besteht grösstenteils aus kranken Eschen. Der erforderliche Ersatz wird im Rahmen des Wasserbauprojekts sichergestellt. Die Ersatzbepflanzung erfolgt entlang des neuen Bachlaufs gemäss dem Bepflanzungsplan des Wasserbauprojekts.

2.4 Verfahrenskoordination

Die Planinhalte des Wasserbauprojektes, die Änderung der Schutzverordnung und die Gewässerraumfestlegung sind aufeinander abgestimmt, das Auflageverfahren wurde koordiniert durchgeführt. Die Genehmigung des vorliegenden Gewässerraumes wird dem Amt für Wasser und Energie zur gemeinsamen Eröffnung mit dem Wasserbauprojekt (vgl. Geschäft Nr. 26-2636) nach Wasserbaugesetz (sGS 734.1; abgekürzt WBG) zugestellt. Damit ist die Verfahrenskoordination hinreichend sichergestellt.

3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV) die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für den Erlass und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugssetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).



4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DelV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'300.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Formular Eröffnung Gesamtentscheid/Invollzugsetzung

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Wasser und Energie
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei